

Förderverein Naturpark Sternberger Seenland e.V.

- Vereinssatzung –

beschlossen von der Gründungsversammlung am 27.09.2005,
geändert in der Mitgliederversammlung am 26.11.2009

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Naturpark Sternberger Seenland e.V.“
- (2) Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Naturparkregion.
- (3) Sein Sitz ist die Stadt Warin.
- (4) Der Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht.
- (5) Die Vertretung im Rechtsverkehr haben der Vorsitzende des Vereins, sein Stellvertreter und der Schatzmeister.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein unterstützt die Verwirklichung der in § 1 und § 2 genannten Ziele und Grundsätze des Landesnaturschutzgesetzes M-V.
- (2) Der Verein fördert, unterstützt und ergänzt die Arbeit der Naturparkverwaltung, insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit, um die Erhaltung und den nachhaltigen Schutz dieses Naturraumes mit seiner großen Artenmannigfaltigkeit zu sichern.
- (3) Der Verein setzt sich dafür ein, den Schutz der historisch geprägten Kulturlandschaft und die nachhaltige Entwicklung im Sinne der dauerhaft natur- und umweltgerechten Landschaftsnutzung, insbesondere der ökologisch orientierten Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie des umweltverträglichen Tourismus im Naturpark Sternberger Seenland zu entwickeln, zu fördern und zu unterstützen. Er fördert Bestrebungen eines regionalen Entwicklungsprogramms und unterstützt die stärkere Förderung des ländlichen Siedlungsraumes.
- (4) Ein wesentlicher Zweck ist die Umweltbildung, besonders bei Kindern und Jugendlichen, sowie die Förderung der fachlichen Qualifizierung der in Natur- und Landschaftspflege Tätigen.
- (5) Der Verein trägt zur Koordinierung von ehrenamtlichen Aktivitäten im Bereich Naturschutz und Umweltbildung im Naturpark bei.

(6) Die wissenschaftliche Arbeit und die Öffentlichkeitsarbeit im Naturpark wird sowohl finanziell als auch materiell unterstützt. Bei allen geförderten Projekten muss ein Bezug zum Naturpark Sternberger Seenland gewährleistet sein.

(7) Der Förderverein stellt sich die Aufgabe, Naturschutz und Landschaftspflege durch eine Bündelung der Kräfte zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd oder mit dessen Zielen nicht vereinbar sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglied des Vereins

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der darüber in einfacher Mehrheit entscheidet. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung hat der Bewerber die Möglichkeit, auf der nächsten Mitgliederversammlung den Antrag erneut zu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber endgültig mit einfacher Mehrheit.

(3) Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ernannt. Sie haben alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, sie ist jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) mit der Auflösung der juristischen Person (bei Mitgliedern gemäß § 5 , Abs. 1 zweiter Halbsatz).

(5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(6) Ein Mitglied, das trotz Mahnung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung ist endgültig. Rechtsmittel bestehen nicht.

§ 6 Förderer des Vereins

(1) Jede natürliche oder juristische Person, die am Vereinszweck und an den Zielen des Vereins interessiert ist, kann Förderer des Vereins, auf Wunsch auch gleichzeitig Mitglied des Vereins werden.

(2) Den Förderbeitrag, dessen untere Grenze in der Beitragsordnung festgelegt wird, kann der Förderer selbst festlegen.

(3) Über die Aufnahme und den Anschluss als Förderer entscheidet der Vorstand des Vereins.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist in schriftlicher Form mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen; dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresbilanz des Vorstandes, Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes,
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- c) Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre),
- d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(3) Mit der Rechnungsprüfung sind durch die Mitgliederversammlung zwei Vertreter aus ihrer Mitte zu wählen, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Deren Wahlperiode richtet sich nach der des Vorstandes.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Er hat einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und den Schatzmeister.

((2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist dabei allein vertretungsberechtigt.

(3) Im Vorstand arbeiten gleichberechtigt zusammen:

Politische Mandatsträger

Vertreter der Land- und Forstwirtschaft, einschließlich deren Fachverbände

Vertreter der Naturschutzverbände

Vertreter der Tourismusbranche

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wählen. Wählbar sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt sein. Der Vorstand kann vorzeitig durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.

(5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen und dessen Aufgaben und Anstellungsbedingungen zu regeln. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein, leitet seine Verhandlungen und führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen, soweit durch ihn kein anderes Mitglied beauftragt wurde. Der Vorstand kann Fach- und Arbeitsausschüsse bilden.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

(7) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es zwei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und sich darunter der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister befinden.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

(2) Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die unter Ankündigung des Zwecks mindestens vier Wochen vor Beginn einberufen sein muss, aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der erschienenen Mitglieder dafür stimmen.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fallen dessen Vermögen und materielle Güter an die Verwaltung des Naturparks Sternberger Seenland oder deren Nachfolgeeinrichtung, die diese unmittelbar und ausschließlich gemäß der in dieser Satzung formulierten Ziele im Naturpark Sternberger Seenland zu verwenden hat.

§ 12 Nachsatz

Überall, wo im obigen Text die männliche Form der Anrede Verwendung findet, ist immer auch die entsprechende weibliche Form gemeint.

Warin, 26.11.2009